

SV Lokomotive Nossen e.V.  
Schützenstraße 32  
01683 Nossen

Nossen, den 22.09.2016

## **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Sehr geehrtes Mitglied,  
hiermit laden wir Sie zu der am

Donnerstag, den 27.10.2016 - 19.00 Uhr  
im Gasthof Augustusberg, Augustusberg 18, 01683 Nossen  
stattfindenden **MITGLIEDERVERSAMMLUNG** ein.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Kurze Rechenschaftsberichte der einzelnen Abteilungen  
durch deren Abteilungsleiter  
( Tischtennis, Kegeln, Fußball, Volleyball, Ski, Gymnastik, Basketball,  
Badminton, Yoga, Kara-Ho, Unihockey)
4. Geschäftsbericht des Vorstandes durch den Vereinsvorsitzenden,  
Kassenbericht durch den Kassierer
5. Stellungnahme der Kassenprüfer
6. Aussprache über die Berichte
7. Ehrungen
8. Satzungsänderung lt. Anhang und Antrag des Vorstandes
9. Anträge
10. Entlastung des alten Vorstandes sowie der Kassenprüfer
11. Neuwahl
12. Vorschau Vereinsaktivitäten – neuer Vorstand
13. Schlussbemerkung

Ergänzende Anträge bitten wir bis zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Wir dürfen Sie bitten den Versammlungstermin bereits jetzt vorzumerken.

Mit freundlichen Grüßen  
- Der Vorstand -  
i.A. A. Büttner

# ***SV Lok Nossen e.V.***

## **Schützenstr. 32; 01683 Nossen**

*Tel./Fax: 035242/650827*

---

### **Satzung des SV Lokomotive Nossen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Wesen**

Der Verein führt den Namen SV Lokomotive Nossen e.V.  
Er hat seinen Sitz in Nossen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 10 0 50 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.  
Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots verwirklicht. Speziell geschieht dies durch die Organisation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes. Dazu gehört auch der Unterhalt und Erhalt der sportlichen Anlagen auf dem Muldentalsportplatz Nossen und dem Skigelände auf dem Rodigt.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

##### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag, der bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben ist. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

##### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung muss bis spätestens einen Monat ( 30.05. oder 30.11. ) vor der gewünschten Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen. Das Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderhalbjahres zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Austrittserklärungen von Minderjährigen müssen von gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist (siehe Beitragsordnung).

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

### 3. Mitgliederdaten

Die Mitglieder geben Ihr Einverständnis, dass die in der Bestandserhebung angegebenen Personen- und Mitgliederdaten im Interesse der Erfüllung des Vereinszweckes, der Wahrnehmung der Mitgliederinteressen und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des § 28, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz ( BDSG ) verwendet werden dürfen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom erweiterten Vorstand festgelegt. Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben, die vom erweiterten Vorstand bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Höhe der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitgliedes im März und September des Kalenderjahres ein.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand nach § 26 BGB

#### 1. Mitgliederversammlung

Aller zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung zum Jahresabschluss
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von ihm Benannter leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Gewählt werden können nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder über 16 Jahren schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Für die Einberufung und die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Mitgliederversammlung.

## 2. erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand nach § 26 BGB
- den Abteilungsleitern
- den Trainingsgruppenleitern
- ~~- den Ehrenmitgliedern~~ **ENTFERNEN**
- dem Jugendwart.

~~Die Abteilungen schlagen die in ihrer Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vor. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf ein Jahr gewählt.~~ **ENTFERNEN**

**Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsmitgliedern ebenfalls alle zwei Jahre gewählt.**

Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die mehrere Ämter bekleiden, haben bei der Abstimmung eine Stimme.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der erweiterte Vorstand hat ausschließlich die satzungsmäßigen Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Er soll den Vorstand **nach § 26 BGB** in seiner Arbeit unterstützen, ihm obliegt insbesondere auch die Förderung des gesamten Sportbetriebes und die Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen. Er kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen.

Der erweiterte Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung einbeziehen.  
Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.  
Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben spezielle Ordnungen erlassen.

**Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit / Aufwandsentschädigung trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.**

### 3. Vorstand

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen und vertritt den Verein nach § 26 BGB.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.

Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

**Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann weitere Personen zur fachlichen Beratung einbeziehen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.**

### **§ 6 Abteilung**

Die Durchführung des Sportbetriebes ist weitgehend Aufgabe der Abteilungen. Sie arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Veranstaltungen der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes. Die Abteilungen legen regelmäßig Rechenschaft über die Sportarbeit im erweiterten Vorstand ab **und wählen aller zwei Jahre ihre Abteilungsleitung.**

### **§ 7 Sportjugend**

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.

### **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht unbedingt dem Verein angehören müssen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch

und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nossen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen muss.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die **außerordentliche** Mitgliederversammlung vom **28.05.2015** **27.10.2016** beschlossen und tritt mit der bestätigten Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.